



Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin
Association Suisse pour la Médecine de la Faune et des Animaux Exotiques
Associazione Svizzera per la Medicina della Fauna e degli Animali Esotici



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Société des Vétérinaires Suisses
Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Weiterbildungsreglement der SVWZH zum
Fähigkeitsausweis (FA) Heimsäugermedizin GST
vom 1.Juni 2018



Begleittext zum Fähigkeitsausweis (FA) zur Heimsäugermedizin GST

Mit dem Fähigkeitsausweis (FA) Heimsäugermedizin GST können Tierärzte und Tierärztinnen verschiedener Fachrichtungen dokumentieren, dass sie sich durch eine gezielte Weiter- und Fortbildung vertiefte Kenntnisse in der Haltung, Fütterung und Behandlung der kleinen Heimsäuger angeeignet haben und sich kontinuierlich fortbilden. Zur Weiterbildung gehören neben speziellen medizinischen Problemen insbesondere Kenntnisse über Anatomie und Physiologie, die optimale Haltung, Fütterung und den Umgang mit Kaninchen, Meerschweinchen und anderen kleinen Nagern, sowie Frettchen.

Die GST hat am 19. April 2018 dem Fähigkeitsausweis (FA) Heimsäugermedizin GST zugestimmt und das Programm auf den 1. Juni 2018 in Kraft gesetzt.

Das Weiterbildungsprogramm Heimsäugermedizin umfasst mindestens 70 Stunden, die in den von der SVWZH (Schweizerische Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiere) anerkannten Modulen absolviert werden können. Zusätzlich werden die klinischen Tätigkeiten von 10 Arbeitstagen in einer anerkannten Weiterbildungsstätte vorausgesetzt. Entsprechende Kurse im Ausland können auf Antrag anerkannt werden.

Das Programm wird in einem Zeitraum von mindestens 2, maximal 3 Jahren absolviert.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises (FA) erhalten Sie bei der Schweizerischen Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin SVWZH:

Kontakt SVWZH, Dr. med. vet. Fabia Wyss
Adresse: Zoo Basel, Binningerstrasse 40
PLZ, Ort: 4054 Basel
Tel.: 061 295 35 35
E-Mail: fabia.wyss@zoobasel.ch



Inhalt

1	Allgemeines	5
1.1	Grundsätze.....	5
1.2	Ziele	5
1.3	Rechtsgrundlage	5
2	Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises.....	5
2.1	Kandidaten und Kandidatinnen.....	5
2.2	Ausnahmen.....	5
3	Gliederung und Inhalt der Weiterbildung.....	6
3.1	Inhalt.....	6
3.2	Weiterbildungsveranstaltungen	6
3.3	Klinische Tätigkeit.....	6
3.4	Falldokumentationen.....	6
3.5	Ausländische Weiterbildung.....	7
4	Prüfung	7
4.1	Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung.....	7
4.2	Ablauf der Prüfungsanmeldung	7
4.3	Durchführung der Prüfung.....	7
4.4	Zeitpunkt der Prüfung	8
4.5	Wiederholen der Prüfung.....	8
5	Zertifizierung.....	8
6	Rezertifizierung (Fortbildung).....	8
6.1	Gültigkeitsdauer	8
6.2	Anforderungen für die Rezertifizierung	8
6.3	Ablauf Rezertifizierung.....	9
6.4	Titelentzug	9
7	Zuständigkeiten	9
7.1	Vorstand der SVWZH.....	9
7.2	Fachkommission FA Heimsäugermedizin	9



7.3	Weiterbildungsstätte für klinische Tätigkeit gemäss Ziffer 3.3	10
8	Gebühren	10
8.1	Module.....	10
8.2	Prüfung und Evaluation der Falldokumentationen	10
8.3	Gebühren für die Wiederholung der Prüfung	11
8.4	Fortbildungsnachweis.....	11
9	Schlussbestimmung	11
9.1	Verzeichnis der Inhaber des Fähigkeitsausweises Heimsäugermedizin GST....	11
9.2	Bildungsordnung der GST und deren Reglemente.....	11
9.3	Inkrafttreten	11



1 Allgemeines

1.1 Grundsätze

Dieses Weiterbildungsreglement enthält die Bedingungen der Schweizerischen Vereinigung für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin (SVWZH) zur Erlangung des Fähigkeitsausweises (FA) Heimsäugermedizin GST.

Der Vorstand der GST vergibt den FA Heimsäugermedizin GST an Tierärztinnen und Tierärzte, welche das Weiterbildungsprogramm Heimsäugermedizin der Fachsektion für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin (SVWZH) erfolgreich absolviert haben.

1.2 Ziele

Der FA soll gegenüber der GST und der Kundschaft zum Ausdruck bringen, dass der/die Inhaber/in des FA eine gute Weiterbildung, geprüftes Grundlagenwissen und praktische Erfahrung in der Heimsäugermedizin mit sich bringt, um diese Tiere fachgerecht zu behandeln. Die Weiterbildung ist hauptsächlich auf Kaninchen sowie Nagetiere (Meerschweinchen, Degus, Chinchillas und kleine Nager wie Ratten, Hamster und Mäuse) ausgerichtet. Frettchen werden aufgrund ihrer Verwandtschaft mit Katzen und Hunden nur am Rande behandelt; dabei wird insbesondere auf spezifische Erkrankungen eingegangen.

1.3 Rechtsgrundlage

Der FA Heimsäugermedizin GST ist ein Weiterbildungsprogramm der Fachsektion für Wild-, Zoo- und Heimtiermedizin (SVWZH) und stützt sich auf die Bildungsordnung (BO) der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST und deren Reglemente.

Anträge über die Änderungen des Reglements FA Heimsäugermedizin sind bis zu 5 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand der SVWZH einzureichen.

2 Voraussetzungen für den Erwerb des Fähigkeitsausweises

2.1 Kandidaten und Kandidatinnen

- a) Eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Tierärztediplom
- b) Im Fachgebiet der kleinen Heimsäuger praktisch tätiger Tierarzt resp. Tierärztin
- c) Mitgliedschaft bei der Fachsektion SVWZH spätestens bei Anmeldung zur Prüfung
- d) Nachweis der erworbenen Kompetenzen gemäss Ziffer 3
- e) Bestandene Prüfung gemäss Ziffer 4

2.2 Ausnahmen

Kandidaten und Kandidatinnen, die über eine adäquate abgeschlossene Weiterbildung (z.B. ECZM small mammal / ACZM), über mind. 2 Jahre Praxiserfahrung verfügen und mind. 10 Fälle pro Monat im Bereich kleine Heimsäuger vorweisen können, werden von den im Ziffer

2.1 lit. d beschriebenen Kriterien entbunden und können beim Vorstand der SVWZH beantragen, direkt zur Prüfung gemäss Ziffer 4 zugelassen zu werden. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand der SVWZH auf Antrag der Fachkommission.

3 Gliederung und Inhalt der Weiterbildung

3.1 Inhalt

Die Weiterbildung zum FA Heimsäugermedizin besteht aus 10 Modulen (Ziffer 3.2), einer nachgewiesenen klinischen Tätigkeit in einer anerkannten Weiterbildungsstätte (Ziffer 3.3), zwei Falldokumentationen (Ziffer 3.4) sowie der bestandenen Prüfung (Ziffer 4).

3.2 Weiterbildungsveranstaltungen

10 Module à 7 Stunden: Die 10 Module können einzeln besucht werden. Die Inhalte der einzelnen Module sind im Anhang B dieses Reglements beschrieben.

Gleichwertige Kurse können durch den Vorstand der SVWZH auf Antrag der Fachkommission anerkannt werden. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten resp. der Kandidatin.

3.3 Klinische Tätigkeit

- a) 10 Tage klinische Tätigkeit bei einer im Fachgebiet anerkannten Weiterbildungsstätte (Ziffer 7.3)
- b) Die klinische Tätigkeit kann am Stück oder aufgeteilt auf regelmässige Blöcke (Tage) absolviert werden
- c) Die Organisation der klinischen Tätigkeit obliegt der Verantwortung der Kandidaten und Kandidatinnen. Eine Liste mit möglichen Weiterbildungsstätten wird vom Vorstand der SVWZH auf Anfrage zur Verfügung gestellt und bei den Modulen aufgelegt.

3.4 Falldokumentationen

- a) Zwei Falldokumentationen über die Behandlung von kleinen Heimsäufern müssen der Fachkommission zur Beurteilung vorgelegt werden. Sie können in Deutsch, Französisch oder Englisch verfasst werden.
- b) Die Falldokumentationen werden von der Fachkommission geprüft und beurteilt. Beide Falldokumentationen müssen von der Fachkommission angenommen sein, damit man an die Prüfung zugelassen wird.
- c) Bei begründeter Rückweisung der Falldokumentationen besteht die Möglichkeit einer Revision.
- d) Die Falldokumentationen werden von der Fachkommission gesammelt, geordnet und für 3 Jahre aufbewahrt.
- e) Die Falldokumentationen können an der Jahresversammlung vorgestellt werden. Das Copyright bleibt in jedem Fall bei dem/der Verfasser/in.

- f) Eine Anleitung zum Verfassen der Falldokumentation wird vom Vorstand der SVWZH auf Anfrage zur Verfügung gestellt und bei den Modulen aufgelegt.

3.5 Ausländische Weiterbildung

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit und Kurse werden bei nachgewiesener Gleichwertigkeit angerechnet. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten/der Kandidatin.

4 Prüfung

4.1 Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung

- a) Bestätigung über die Teilnahme an den Modulen 1-10 der SVWZH gemäss Ziffer 3.2 oder von der SVWZH anerkannten, gleichwertigen Kursen (Ziffer 3.5).
- b) Bestätigung der klinischen Tätigkeit gemäss Ziffer 3.3
- c) Zwei von der Fachkommission gemäss Ziffer 3.4 genehmigten Falldokumentationen
- d) Einzahlung der Zertifizierungsgebühr gemäss Ziffer 8.3
- e)

4.2 Ablauf der Prüfungsanmeldung

- a) Das Formular zur Prüfungsanmeldung wird vom Vorstand der SVWZH zur Verfügung gestellt.
- b) Das Anmeldeformular und die erwähnten Unterlagen unter Ziffer 4.1, lit. a-d müssen mindestens 30 Tage vor dem Prüfungsdatum beim Vorstand der SVWZH eingetroffen sein
- c) Nachdem die Fachkommission die eingereichten Unterlagen (Ziffer 4.1, lit a-d) geprüft und akzeptiert hat, ist die Prüfungsanmeldung komplett.

4.3 Durchführung der Prüfung

- a) Die Prüfung wird bei Bedarf, ab 3 Personen, aber maximal einmal jährlich angeboten.
- b) Alle Module werden zusammen geprüft. Die Dauer der Prüfung ist 2.5 Stunden.
- c) Zu jedem Modul werden Multiple Choice und Essay-Fragen gestellt, wovon pro Modul jeweils die gleiche Anzahl Punkte vergeben werden.
- d) Zum erfolgreichen Abschluss der Prüfung muss kumuliert über alle Module eine Quote von 65% richtigen Antworten erreicht werden; jedes einzelne Modul muss jedoch mit einer Quote von mindestens 50% richtigen Antworten bestanden werden.
- e) Für die Prüfungszusammenstellung sind die Dozierenden der Module und die Mitglieder der Fachkommission zuständig.



4.4 Zeitpunkt der Prüfung

- a) Ort und Zeit der Prüfung werden von der Fachkommission festgelegt.
- b) Die Prüfung muss spätestens im dritten Jahr nach Besuch des ersten Moduls abgelegt werden. In begründeten Fällen wie Schwangerschaft/Mutterschaft oder bei Krankheit/Unfall können Ausnahmen vom Vorstand der SVWZH gewährt werden.

4.5 Wiederholen der Prüfung

Die Prüfung kann bei Nicht-Bestehen zweimal wiederholt werden.

5 Zertifizierung

- a) Nach bestandener Prüfung stellt der Vorstand der SVWZH den Antrag auf Verleihung des FA Heimsäugermedizin GST dem Vorstand der GST.
- b) Der FA Heimsäugermedizin GST wird von der GST, nach Genehmigung des Vorstandes der GST, verliehen.
- c) Die GST stellt die Zertifikate aus und schickt diese an die SVWZH zur Unterzeichnung.
- d) Im Rahmen der Generalversammlung der SVWZH werden den erfolgreichen Absolventen und Absolventinnen die Zertifikate übergeben.

6 Rezertifizierung (Fortbildung)

6.1 Gültigkeitsdauer

- a) Die Gültigkeit des Fähigkeitsausweises ist an den Nachweis einer periodischen Fortbildung gebunden.
- b) Nach Ablauf einer Frist von 5 Jahren wird der Fähigkeitsausweis jeweils für 5 Jahre erneuert, sofern innerhalb dieser Zeitspanne die Kriterien der Fortbildungspflicht (gemäss Ziffer 6.2) erfüllt wurden.

6.2 Anforderungen für die Rezertifizierung

- a) Im Gebiet der Heimsäugermedizin praktisch tätiger Tierarzt resp. Tierärztin (durchschnittlich über 10 Heimsäugerpatienten pro Monat). Auf Anfrage der Fachkommission im Sinne einer Stichprobenkontrolle müssen die Fälle in geeigneter Weise vorgewiesen werden können (z.B. mit Hilfe einer Praxissoftware)
- b) 10 Bildungspunkte im Fachbereich kleine Heimsäuger während einer Kontrollperiode von 5 Jahren
- c) Einreichung von drei Falldokumentationen während einer Kontrollperiode von 5 Jahren



6.3 Ablauf Rezertifizierung

- a) Die Bestätigungen der Bildungspunkte müssen zusammen mit den Falldokumentationen und dem Antrag zur Verlängerung des FA bis zum 31. Dezember der Kontrollperiode nach Verleihung des Titels (im 5. Jahr nach Verleihung des Titels) an den Vorstand der SVWZH eingereicht werden.
- b) Im Falle einer ungenügenden Anzahl Bildungspunkte (Fehlen von bis zu 5 BP) besteht die Möglichkeit, diese in der darauffolgenden Kontrollperiode (max. 5 BP) nachzuholen.
- c) Die SVWZH meldet der Bildungsabteilung von der GST Geschäftsstelle die erfolgreich rezertifizierten Titelträger/innen. Die GST stellt die Fortbildungsbestätigungen aus und verschickt diese.

6.4 Titelentzug

Werden die Bedingungen für die Rezertifizierung nicht erfüllt, fällt das Recht zum Führen des Fähigkeitsausweises mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rezertifizierung fällig wird, dahin.

7 Zuständigkeiten

7.1 Vorstand der SVWZH

Aufgaben

- a) Stellt den Antrag an die GST zur Verleihung des FA-Titels.
- b) Beurteilt die Anträge der Kandidaten und Kandidatinnen zur direkten Zulassung zur Prüfung gemäss Ziffer 2.2.
- c) Beantragt dem Vorstand der GST, die von der Fachkommission vorgeschlagenen, Weiterbildungsstätten.
- d) Beantragt dem Vorstand der GST die Genehmigung der Änderungen des Reglements und deren Anhänge.

7.2 Fachkommission FA Heimsäugermedizin

Zusammensetzung

- a) Sie besteht aus 3 Mitgliedern der SVWZH, die alle 2 Jahre von der Generalversammlung der SVWZH gewählt werden.
- b) Die Mitglieder der Fachkommission müssen im Besitz des FA Heimsäugermedizin GST oder einer äquivalenten Weiterbildung (ECZM small mammals, ACZM) sein.
- c) Falls die Fachkommission nicht mit Inhabern und Inhaberinnen des FA Heimsäugermedizin GST besetzt werden kann, kann der Vorstand der SVWZH andere geeignete Mitglieder in die Fachkommission wählen.
- d) Die Sitzungen der Fachkommission werden protokolliert und die Protokolle dem Vorstand der SVWZH zugestellt.



- e) Sie stellt die Prüfungskommission zusammen.

Aufgaben

- a) Sie organisiert, in Absprache mit dem Vorstand der SVWZH, die Weiter- und Fortbildungsangebote.
- b) Sie beurteilt die eingereichten Falldokumentationen.
- c) Sie führt die Prüfung durch und evaluiert die Prüfung gemäss Ziffer 4.
- d) Sie prüft die eingereichten Dokumente zur Beantragung des Titels gemäss Ziffer 3, die Anträge der Kandidaten und Kandidatinnen zur direkten Zulassung zur Prüfung gemäss Ziffer 2.2 und gibt zuhanden des Vorstands eine Empfehlung ab.
- e) Sie kann Änderungen der Reglemente dem Vorstand der SVWZH vorlegen.

7.3 Weiterbildungsstätte für klinische Tätigkeit gemäss Ziffer 3.3

Anerkennung

- a) Die Anerkennung als Weiterbildungsstätte für den Fähigkeitsausweis Heimsäugermedizin GST erfolgt durch den Vorstand der GST aufgrund eines schriftlichen Antrages durch die SVWZH.
- b) Eine Weiterbildungsstätte muss mindestens eine/n Weiterbildner/in, welche im Besitz des FA Heimsäugermedizin oder einer äquivalenten Weiterbildung ist, vorweisen können.
- c) Der Vorstand der SVWZH kann geeignete Weiterbildungsstätten ohne Personen mit FA Heimsäugermedizin GST oder äquivalent, auf Antrag der Fachkommission dem Vorstand der GST beantragen, falls nicht genügend Weiterbildner/innen mit FA Heimsäugermedizin GST oder äquivalent zur Verfügung stehen
- d) Die Weiterbildungsstätte wird für seinen Aufwand entschädigt. Die Entschädigung wird durch die Fachkommission geregelt.

Aufgaben

- a) Der/die Weiterbildner/in in der Weiterbildungsstätte unterweist den Kandidaten resp. die Kandidatin in praktischen Fertigkeiten im Bereich der Heimsäugermedizin.
- b) Nach Abschluss der klinischen Tätigkeit wird eine Bestätigung ausgestellt.

8 Gebühren

8.1 Module

Die Gebühren für die einzelnen Module werden separat je Modul festgelegt und sollen den Kostenaufwand decken.

8.2 Prüfung und Evaluation der Falldokumentationen

- a) Die Gebühr für die Prüfung und die Evaluation der Falldokumentationen beträgt CHF 600.00.



- b) Die Gebühr ist vor der Prüfungsanmeldung zu entrichten und die Quittungskopie zusammen mit der Prüfungsanmeldung an den Vorstand der SVWZH einzureichen.

8.3 Gebühren für die Wiederholung der Prüfung

Bei Wiederholung der Prüfung entfallen die Gebühren für die Evaluation der Falldokumentationen. Die Prüfungskosten betragen in dem Falle CHF 500.00.

8.4 Fortbildungsnachweis

CHF 150.00; darin eingeschlossen ist:

- a) Evaluation der 3 Falldokumentation
- b) Überprüfung der ausgewiesenen Bildungspunkte

9 Schlussbestimmung

9.1 Verzeichnis der Inhaber des Fähigkeitsausweises Heimsäugermedizin GST

Die Namen der Inhaber und Inhaberinnen FA Heimsäugermedizin GST werden vom Vorstand der SVWZH an interessierte Tierhaltende abgegeben. Titelträger und Titelträgerinnen sind im Medizinalberuferegister des Bundes ersichtlich.

9.2 Bildungsordnung der GST und deren Reglemente

Bei Fragen, für welche das vorliegende Programm keine Regelung enthält, ist die Bildungsordnung der GST anwendbar.

9.3 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Vorstand der GST am 19. April 2018 genehmigt und von der Mitgliederversammlung der SVWZH am 17. Mai 2018 verabschiedet und tritt per 1. Juni 2018 in Kraft.



Anhang A

Folgende theoretischen und praktischen Fertigkeiten im Bereich der kleinen Heimsäuger werden von den Kandidaten/innen zur Erlangung des FA Heimsäugermedizin GST erwartet:

- Kenntnisse der Biologie, Anatomie und Physiologie der in der Praxis behandelten Heimsäuger und deren Bedeutung für die Haltung und die Ernährung. Viele medizinische Probleme bei kleinen Heimsäufern resultieren aus suboptimaler Ernährung (Zahnprobleme, Obesitas, Diabetes bei Degus). Die Kandidaten/Kandidatinnen sollten in der Lage sein, die Bedürfnisse des jeweiligen Heimsäugers mit den Besitzern zu besprechen und wenn nötig, Verbesserungen vorzuschlagen.
- Kenntnisse der Gesetzgebung zur Haltung: Die Kandidaten sollten in der Lage sein, Verstösse gegen die Gesetzgebung zu erkennen und die Besitzer darauf hinzuweisen.
- Kenntnisse über das korrekte Handling. Die Vorstellung in der Tierarztpraxis ist für viele kleine Heimsäuger (als Beutetiere) zusätzlich zum medizinischen Problem ein grosser Stressfaktor. Die Kandidaten/innen sollten in der Lage sein, sicher und schonend mit den Tieren umgehen zu können, um den Stress soweit wie möglich in Grenzen zu halten. Dazu gehören auch vorbereitende Massnahmen, um den Stress so kurz wie möglich zu halten.
- Kenntnisse über die korrekte Untersuchung. Kleine Heimsäuger sind ähnlich wie Katzen und Hunde zu untersuchen. Dennoch gibt es einige Besonderheiten. Die Kandidaten/innen sollten in der Lage sein, die Untersuchungsbefunde für die jeweilige Tierart korrekt zu erheben und zu interpretieren.
- Kenntnisse in Anästhesie- und Analgesietechniken. Das Narkoserisiko ist bei kleinen Heimsäufern grösser als bei Katzen und Hunden, alleine schon aufgrund der kleinen Grösse und der Besonderheiten in der Anatomie. Zudem sind kleine Heimsäuger als Beutetiere meistens stressanfälliger. Dennoch ist manchmal eine Narkose oder eine Sedation nötig, um genauere Untersuchungen (z.B. der Zähne) durchzuführen. Die Kandidaten/innen sollten in der Lage sein, die geeignete Narkosetechnik für die jeweilige Tierart und Eingriff zu wählen und das Narkoserisiko durch geeignete Massnahmen so tief wie möglich zu halten. Kleine Heimsäuger verschleiern oft die beginnenden Krankheitsanzeichen. Die Kandidaten/innen sollten in der Lage sein, Krankheits- und Schmerzzeichen richtig zu deuten und adäquat zu behandeln.
- Kenntnisse über die wichtigsten Standardoperationen wie z.B. Sterilisationen/Kastrationen, Entfernung von Urolithen, Chirurgie am Gastrointestinaltrakt, Spaltung von Zahnabszessen und deren Besonderheiten beim kleinen Heimsäufern im Vergleich zu Katzen und Hunden.
- Kenntnisse über die wichtigsten Diagnosemöglichkeiten sowie deren Anwendung und Interpretation. Die Kandidaten/innen sollten in der Lage sein, den Verdacht einer Erkrankung, wenn nötig mittels einer diagnostischen Methode (Blut, Ultraschall, Röntgen, Parasitologie, Zytologie) zu bestätigen, und dabei die Proben korrekt zu entnehmen und die Resultate zu interpretieren. Zudem sollten die Kandidaten weiterführende Diagnostikmöglichkeiten und deren Nutzen kennen (CT, MRI, Endoskopie), und in der Lage sein, einen kleinen Heimsäugerpatienten sinnvoll zu überweisen respektive die Besitzer über die Möglichkeit aufzuklären.

- Kenntnisse über die Organsysteme und deren spezieller Erkrankungen: Die Anatomie und Physiologie der verschiedenen Organsysteme werden in den einzelnen Modulen behandelt. Unterschiede zu Katzen und Hunden werden besonders herausgehoben und spezielle Erkrankungen, deren Entstehung, Behandlung und Prävention schwerpunktmässig behandelt.

Anhang B

Der Schwerpunkt der Module, sofern nicht anders vermerkt, liegt auf den speziellen Eigenschaften der Lagomorpha und der Hystricomorpha und in kleinerem Umfang der Myomorpha und Sciuomorpha. Das Frettchen wird wegen der Verwandtschaft zu Hund und Katze nur am Rande behandelt.

Die Module sind so aufgebaut, dass sie in sich abgeschlossen sind und einzeln besucht werden können (Ausnahme Module 1 und 2). Alle Module können auch von Personen besucht werden, die nicht das ganze Weiterbildungsprogramm zum Fähigkeitsausweis Heimsäugermedizin GST absolvieren möchten.

- Modul 1 bietet Grundlagen zur Biologie und zum Lebensraum der kleinen Heimsäuger. Zudem wird auf das Verhalten eingegangen und einen Zusammenhang zum Umgang, dem Handling sowie der Gestaltung der Gehege-Einrichtung gemacht.
- Modul 2 behandelt spezielle Charakteristika der Anatomie und Physiologie von kleinen Heimsäufern und geht in dem Zusammenhang auch auf die optimale Fütterung der kleinen Heimsäuger ein.
- Modul 1 und 2 sollen zusammen einen Überblick über die Bedürfnisse der kleinen Heimsäuger bieten und dienen der Vermittlung der optimalen Haltung und Fütterung. Sie könnten auch als «Prophylaxe»-Module bezeichnet werden und sollten, wenn möglich, im Anschluss voneinander besucht werden.
- Modul 3 behandelt die Grundlagen der Anästhesie und Analgesie, insbesondere von Techniken, welche sich unterscheiden von Standardtechniken bei Katzen und Hunden, Zudem wird ein Teil dieses Moduls Standardeingriffen gewidmet (z.B. Kastrationen/Sterilisationen, Entfernung von Urolithen, Operationen am Gastrointestinaltrakt, Spaltung von Zahnabszessen). Anästhesie, Analgesie, Standard-Operationen
- Die Module 4-10 widmen sich verschiedenen Organsystemen resp. Teilen davon. In allen Modulen werden die spezielle Anatomie und Physiologie und deren Bedeutung für die Prävention von Erkrankungen behandelt. In einem zweiten Teil wird auf spezielle Erkrankungen und deren Behandlungsmöglichkeiten eingegangen.
- Modul 4 behandelt den Gastrointestinaltrakt inklusive der Leber, aber exklusive der Zähne. Modul 5 behandelt die Zähne und wird einen grossen Teil von praktischen Übungen beinhalten. Modul 6 behandelt den Urogenitaltrakt, Modul 7 den Herz-Kreislauf sowie die Respiration, Modul 8 Dermatologie, Endokrinologie und metabolische Erkrankungen, Modul 9 Ophthalmologie und Neurologie und Modul 10 Orthopädie. Zudem ist die Hälfte



von Modul 10 den Frettchen gewidmet und es wird insbesondere auf die speziellen Charakteristika und Erkrankungen von Frettchen im Gegensatz zu Katzen und Hunden eingegangen.